

# Schule / Bildung



DIÖZESANES PASTORALFORUM IM  
ERZBISTUM BERLIN

**AG - Leiter:**  
Domvikar Ulrich Bonin



1.	Grundsätzliches zur kirchlichen Bildungsarbeit.....	3
2.	Katholische Schulen .....	4
2.1.	Sehen .....	4
2.2.	Urteilen .....	4
2.3.	Handeln .....	5
2.3.1.	Pastoraler Leitsatz .....	5
2.3.2.	Pastorale Anregung .....	5
2.3.3.	Pastoraler Auftrag.....	5
2.3.4.	Pastorale Anregung .....	5
3.	Staatliche Schulen .....	5
3.1.	Sehen .....	5
3.2.	Urteilen .....	6
3.3.	Handeln .....	7
3.3.1.	Pastorale Anregung .....	7
3.3.2.	Pastorale Anregung .....	7
3.3.3.	Pastorale Anregung .....	7
3.3.4.	Pastoraler Leitsatz .....	7
3.3.5.	Pastoraler Leitsatz .....	7
3.3.6.	Pastorale Anregung .....	7
3.3.7.	Pastorale Anregung .....	7
3.3.8.	Pastorale Anregung .....	7
3.3.9.	Pastorale Anregung .....	8
3.3.10.	Pastorale Anregung .....	8
3.3.11.	Pastoraler Auftrag.....	8
3.3.12.	Pastoraler Auftrag.....	8
3.3.13.	Pastoraler Auftrag.....	8
3.3.14.	Pastoraler Wunsch.....	8
4.	Katholischer Religionsunterricht .....	8
4.1.	Zielsetzungen des katholischen Religionsunterrichts.....	9
4.2.	Religionsunterricht im Erzbistum Berlin .....	10
4.2.1.	Sehen .....	10
4.2.2.	Urteilen .....	11
4.2.3.	Handeln .....	12
4.2.3.1.	Pastoraler Leitsatz .....	12
4.2.3.2.	Pastorale Anregung .....	12
4.2.3.3.	Pastorale Anregung .....	12
4.2.3.4.	Pastoraler Auftrag.....	12
4.2.3.5.	Pastorale Anregung .....	12
4.2.3.6.	Pastorale Anregung .....	12
4.2.3.7.	Pastorale Anregung .....	12
4.2.3.8.	Pastorale Anregung .....	13
4.2.3.9.	Pastorale Anregung .....	13
4.2.3.10.	Pastoraler Auftrag.....	13
4.2.3.11.	Pastoraler Auftrag.....	13
4.2.3.12.	Pastorale Anregung .....	13

---

5.	Hochschule und Hochschulpastoral.....	13
5.1.	Sehen .....	13
5.2.	Urteilen .....	14
5.3.	Handeln .....	15
5.3.1.	Pastoraler Leitsatz.....	15
5.3.2.	Pastorale Anregung .....	15
5.3.3.	Pastorale Anregung .....	15
5.3.4.	Pastorale Anregung .....	15
5.3.5.	Pastoraler Auftrag .....	15
5.3.6.	Pastoraler Auftrag.....	15
5.3.7.	Pastoraler Auftrag.....	15
5.3.8.	Pastoraler Auftrag.....	16
5.3.9.	Pastoraler Wunsch.....	16
5.3.10.	Pastoraler Wunsch.....	16
6.	Kirchenmusik .....	16
6.1.	Sehen .....	16
6.2.	Urteilen .....	16
6.3.	Handeln .....	17
6.3.1.	Pastoraler Leitsatz .....	17
6.3.2.	Pastorale Anregung .....	17
6.3.3.	Pastorale Anregung .....	17
6.3.4.	Pastorale Anregung .....	17
7.	Erwachsenenbildung.....	17
7.1.	Sehen .....	17
7.2.	Urteilen .....	18
7.3.	Handeln .....	18
7.3.1.	Pastoraler Leitsatz .....	18
7.3.2.	Pastoraler Leitsatz .....	18
7.3.3.	Pastorale Anregung .....	18
7.3.4.	Pastorale Anregung .....	18
7.3.5.	Pastoraler Auftrag.....	18
7.3.6.	Pastoraler Auftrag.....	18
7.3.7.	Pastoraler Auftrag.....	18

---

## 1. Grundsätzliches zur kirchlichen Bildungsarbeit

Jeder Mensch ist Geschöpf und Abbild Gottes. Darin ist seine Würde, seine Freiheit, Einmaligkeit und Andersartigkeit begründet. Er ist von Gott geschaffen mit je eigenen Begabungen und Fähigkeiten und zu einer Lebensgemeinschaft mit ihm und dem Mitmenschen berufen.

Einem so begründeten christlichen Menschenbild entspricht eine personale, ganzheitliche Erziehung und Bildung, welche die Entfaltung und Förderung aller Anlagen jedes Einzelnen zum Ziel hat und die Achtung seiner Individualität, seiner Selbstbestimmung, Mündigkeit und Verantwortlichkeit anstrebt und jeden einzelnen Menschen fähig macht, seine eigenen Grenzen und die der anderen zu erkennen und zu respektieren.

Erziehung und Bildung haben den ganzen Menschen im Blick, dazu gehört substantiell auch religiöse Erziehung und Bildung einschließlich der Vermittlung und Begründung von Werten. Wertevermittlung ist ein Auftrag der Kirche. Im Gegensatz zu anderen wertevermittelnden Angeboten gehört es aber zum Wesen der Kirche, den Glauben als ein sinnstiftendes Moment der Lebensgestaltung zu begreifen um damit der Welt das Heil zu verkünden. Hieraus leitet die Kirche ihre Verpflichtung ab, sich umfassend in die Bildungsdiskussion einzubringen, um so der Würde des Menschen ihrem Verständnis gemäß Geltung zu verschaffen.

Bildung und Erziehung sind in diesem Kontext Herausforderung und originäres pastorales Anliegen der Kirche, insbesondere in der säkularen Gesellschaft.

Erziehungsrecht und Erziehungspflicht liegen nach kirchlicher und staatlicher Auffassung zunächst bei den Eltern. Staat und Kirche unterstützen und ergänzen die Eltern bei der Erziehungsarbeit. Dies geschieht vorrangig in den Handlungsfeldern Kindertagesstätte, Schule und im kirchlichen Bereich zusätzlich in Gemeinde und Katholischen Bildungseinrichtungen.

In diesem Sinne hat sich Kirche in der Welt den Herausforderungen der Öffentlichkeit zu stellen. Religiosität und christlich orientiertes Ethos müssen als tragendes Moment und erhaltenswertes Wesensmerkmal einer christlich-humanen Gesellschaft dargestellt und vermittelt werden.

Die Katholische Kirche hat das Recht und die Pflicht, sich in Fragen der schulischen Bildungsarbeit zu äußern und sich in diesem Handlungsfeld zu engagieren.

Der Dienst der Kirche an der Gesellschaft umfasst im Bereich der Bildung darüber hinaus auch die gesamte außerschulische Aus-, Fort- und Weiterbildung, die Erwachsenenbildung, die Familienbildung und die Bildung der im Ehrenamt Tätigen. Indem die Kirche die Qualifikation der Menschen im Bereich der allgemeinen und der beruflichen Bildung fördert, dient sie dem Wohl der gesamten Gesellschaft. Sie weiß sich dabei dem Dienst an der Wahrheit, der Freiheit von Forschung und Lehre sowie der Achtung der geistigen und weltanschaulichen Selbstbestimmung der Lehrenden und Lernenden verpflichtet.

Jeder Lebensabschnitt stellt neue Fragen und Herausforderungen, jedes Lebensalter erfordert daher eine altersgemäße Auseinandersetzung mit Religion und Glauben.

## 2. Katholische Schulen

### 2.1. Sehen

Im Erzbistum Berlin besuchen über 8.000 Schülerinnen und Schüler katholische Schulen und werden dort von mehr als 800 Lehrerinnen und Lehrern unterrichtet. Das Erzbistum selbst führt in eigener Trägerschaft Schulen aller Schularten:

13 Grundschulen, 2 Hauptschulen, 5 Realschulen, 6 Gymnasien, ein Fachschulzentrum für soziale Berufe, eine Schule für gesundheitsgeschädigte Kinder.

Darüber hinaus werden weitere katholische Schulen von Orden oder vom Caritasverband in eigener Trägerschaft geführt.

In Vorpommern existiert keine Schule in Trägerschaft des Erzbistums; in Brandenburg gibt es 2 Schulstandorte (Fürstenwalde und Petershagen). Alle anderen Schulen befinden sich im Land Berlin.

Alle katholischen Schulen sind staatlich anerkannt. Zeugnisse, erworbene Qualifikationen und Abschlüsse haben die gleiche Geltung wie die von staatlichen Schulen.

Die Eltern wählen sehr bewusst – aus unterschiedlichen Gründen – die katholische Schule für ihre Kinder, auch in besonderer Wertschätzung des Engagements der Lehrkräfte. Sie sind deshalb bereit, sich durch ein moderates Schulgeld an den Kosten zu beteiligen.

Die Nachfrage übersteigt häufig das Angebot freier Plätze. Die Aufnahme erfolgt nach den Aufnahmerichtlinien des Schulträgers.

Für einen von den Eltern gewünschten Ausbau der katholischen Schulen sind die finanziellen Mittel derzeit nicht vorhanden.

Als konstitutiver Bestandteil des gesamten Schulsystems werden die katholischen Schulen von den Ländern Berlin und Brandenburg zu ca. 78% refinanziert. Die restlichen Mittel werden durch das Schulgeld der Eltern und durch das Erzbistum aufgebracht.

In den katholischen Schulen wird seit einigen Jahren eine erneute, intensive Diskussion über Unterricht und Erziehung geführt, wobei von einigen Schulen der große Spielraum für pädagogische Innovationen schon jetzt erfolgreich genutzt wird. Jede Schule ist angehalten, ein eigenes pädagogisches Profil zu erarbeiten und umzusetzen, das auf dem für alle Schulen verbindlichen christlichen Fundament gründet (vgl. vorläufige Schulkonzeption vom November 1999). Schulübergreifend diskutiert eine Arbeitsgruppe Kooperationsformen zwischen Grund- und Oberschule.

Die Dienst- und Fachaufsicht für die Schulen in der Trägerschaft des Erzbistums werden durch eine eigene Schulabteilung wahrgenommen.

Die schulpastorale Begleitung erfolgt durch ein Team unter Leitung des Schulpfarrers.

Die institutionellen Mitwirkungsrechte der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte und der Eltern sind im Vergleich zum staatlichen Schulsystem anders gestaltet, dabei zum Teil geringer ausgeprägt. Einige Schulen erproben unter Einbeziehung des Bistumsschulbeirates neue Modelle; eine Arbeitsgruppe wird in absehbarer Zeit die Ergebnisse auswerten.

### 2.2. Urteilen

Das Diözesane Pastoralforum hält das Engagement des Erzbistums als eigenständiger Schulträger sowie jenes der katholischen freien Träger für

eine unverzichtbare Aufgabe im Dienst an den jungen Menschen und für einen wesentlichen Beitrag zur Bildungsarbeit innerhalb der Gesellschaft. Die Qualität der Unterrichts- und Erziehungsarbeit katholischer Schulen und die dort erworbenen Abschlüsse genießen hohes Ansehen in der Öffentlichkeit, bei Betrieben sowie weiterführenden Bildungs- und Ausbildungsträgern. Diese Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist in ihrer Konzeption stringent auf die Bildung der Gesamtpersönlichkeit hin orientiert. Katholische Schulen geben ein Beispiel engagierter Bildungsarbeit unter Berücksichtigung zeitgemäßer, schülerbezogener Didaktik und innovativer Modelle schulischen Lernens.

### 2.3. Handeln

#### 2.3.1. Pastoraler Leitsatz

Die Verantwortungstragenden im Erzbistum sind aufgefordert, in ihrem Engagement für Katholische Schulen nicht nachzulassen und alle Gläubigen unterstützen sie bei dieser wichtigen Aufgabe.

#### 2.3.2. Pastorale Anregung

Der Erzbischof wird gebeten, für die katholischen Schulen eine Rahmenschulordnung zur Regelung der Mitbeteiligungsrechte und -pflichten aller am Schulleben Beteiligten zu erlassen. Dem Dezernat IV (Schule, Hochschule und Erziehung) wird empfohlen, auch die Mitarbeiter-, Schüler- und Elternvertretungen sowie andere sich mit Fragen der Schule befassende Verbände und Gremien an der Ausgestaltung einer solchen Rahmenschulordnung zu beteiligen.

Der Bistumsleitung wird empfohlen, sich beim Heiligen Stuhl dafür einzusetzen, zur Absicherung katholischer Schulen und zur finanziellen Gleichstellung mit den staatlichen Schulen geeignete Vereinbarungen in einem Staatsvertrag mit den entsprechenden Bundesländern zu treffen.

Das Dezernat IV setzt bis zum 31.12.2001 eine Arbeitsgruppe ein, die Empfehlungen einer langfristigen Bedarfsplanung als Grundlage eines Schulentwicklungsplanes erstellt.

Den Leitungen der katholischen Schulen wird empfohlen, zur Stärkung des Fächerangebots vor allem in der Sekundarstufe II eine verstärkte Kooperation mit anderen Schulen zu suchen.

#### 2.3.3. Pastoraler Auftrag

Die Leitungen der katholischen Schulen haben das Verfahren, nach dem die Plätze an katholischen Schulen vergeben werden, entsprechend den erlassenen Aufnahmekriterien transparent zu gestalten.

#### 2.3.4. Pastorale Anregung

Um dem Bedarf zu entsprechen, sollte die Kapazität bzw. die Anzahl katholischer Schulen im Erzbistum Berlin ausgeweitet werden.

## 3. Staatliche Schulen

### 3.1. Sehen

In Fortführung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages übernimmt der Staat Bildungs- und Erziehungsarbeit auf gesetzlicher Grundlage. Gliederung und Strukturierung des Schulwesens in den einzelnen Bundesländern sind in entsprechenden Landesgesetzen begründet. Ungeachtet der Trennung von Staat und Kirche hat das Christentum Platz im Rahmen staatlicher Bildungsarbeit. Entsprechende Hinweise finden sich in

den Schulgesetzen von Berlin (Aus dem Schulgesetz (§1) lässt sich dabei auch die christliche Tradition als ethisches Fundament der Bildungsarbeit im staatlichen Bereich ableiten.) und Mecklenburg-Vorpommern, nicht jedoch im Bundesland Brandenburg.

Der Staat trägt der Tatsache, dass dem Menschen eine religiöse Dimension inne ist, Rechnung, indem er Religionsunterricht entweder als ordentliches Lehrfach gesetzlich festschreibt oder der Kirche Raum innerhalb der Schule gewährt, eigenverantwortlich Bekenntnisunterricht zur religiösen Bildung zu erteilen.

Katholische Kirche artikuliert sich dem eigenen Selbstverständnis entsprechend im Rahmen politischer Diskussionsprozesse in Fragen der allgemeinen und religiösen Bildung sowie der Werteerziehung in der Öffentlichkeit, den Medien und in Kooperation mit staatlichen Stellen. Kirche ist präsent in der öffentlichen Wahrnehmung.

Besondere Bedeutung kommt hier dem konfessionellen Religionsunterricht zu.

Christliche Eltern und christliche Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler an staatlichen Schulen bringen sich in vielfacher Form in die Arbeit und das Gestalten von staatlicher Schule ein. Sie wirken insbesondere in den Gremien nach den Schulverfassungsgesetzen an der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit mit.

Religionslehrkräfte nehmen an curricularen und organisatorischen Diskussionsprozessen innerhalb der Schulen teil. Sie gestalten schulisches Leben bewusst mit. Ihre rechtliche Stellung ist von landesspezifischen gesetzlichen Regelungen abhängig. In Berlin wirken die Religionslehrkräfte beratend mit.

### 3.2. Urteilen

Es entspricht dem Selbstverständnis der Katholischen Kirche, der Würde des Menschen auch durch aktive Teilnahme an schulischer Arbeit im staatlichen Bereich Geltung zu verschaffen.

Das Diözesane Pastoralforum sieht mit Sorge, dass Rechte katholischer Schülerinnen und Schüler teilweise wissentlich, teilweise aus Unkenntnis oder anderen Erwägungen heraus mitunter nicht in genügender Form gewahrt werden, indem z.B.

- an katholischen Feiertagen Klassenarbeiten geschrieben werden,
- der Möglichkeit, dem sonntäglichen Kirchgang bei Klassenfahrten nachzukommen, wenig Beachtung geschenkt wird,
- Religionsunterricht zu unattraktiven Zeiten oder in Eckstunden platziert wird,
- in Diskussionen und Auseinandersetzungen sowie bei der Beurteilung gesellschaftlicher Prozesse auf religiöse Empfindungen und Gefühle wenig Rücksicht genommen wird.

Indem beispielsweise religiöse Feiertage für Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrkräfte zur Disposition gestellt wurden, werden diese in der Wahrnehmung und Gestaltung von traditionellen kirchlichen Festtagen eingeschränkt.

Das Diözesane Pastoralforum sieht, dass alternative Angebote wertorientierten Unterrichts in die Schulen drängen. Wertevermittlung wird als Ersatz für Religionsunterricht angeboten. In der schulpolitischen und gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung wird das Spezifikum konfessionell



ausgerichteten Unterrichts ignoriert oder durch Hinweise auf die Trennung von Staat und Kirche diffus vermischt. Die Diskussion von Fragen der allgemeinen Ethik und Philosophie sowie die Behandlung religionskundlicher Themen in Alternativangeboten verschleiern das sinnstiftende Moment christlichen Glaubens für die menschliche Existenz.

Kirchliche Angebote, die Bedingungen religiöser Bildung und Erziehung an staatlichen Schulen zu reflektieren, sind für die Beteiligten eher selten vorhanden oder wenig ausgeprägt. Das Fehlen pastoraler Strukturen auf diesem Gebiet wird erkannt und vom Diözesanen Pastoralforum als verbesserungsnotwendig eingeschätzt.

Das Diözesane Pastoralforum sieht darüber hinaus Erweiterungsmöglichkeiten in der fachlichen Kooperation zwischen Lehrkräften an katholischen Schulen und ihren Kollegen, die im staatlichen Schulsystem tätig sind.

### 3.3. Handeln

#### 3.3.1. Pastorale Anregung

Katholische Kirche soll sich in allen Regionen des Erzbistums grundsätzlich darum bemühen, am Ort der staatlich verantworteten Bildung, der Schule, präsent zu sein, um dort ihren Beitrag am gesellschaftlichen Bildungsgeschehen in besonderer Weise zu leisten.

#### 3.3.2. Pastorale Anregung

Für Lehrkräfte, Funktionstragende sowie Eltern besteht die Notwendigkeit, ein spezifisch christliches Fortbildungsangebot und Forum zur Diskussion über Probleme in der religiösen Bildungsarbeit einzurichten.

#### 3.3.3. Pastorale Anregung

Christlichen Lehrkräften und Eltern wird empfohlen, engagiert an der Arbeit der schulischen Gremien teilzunehmen und christliche Überzeugungen selbstbewusst in Diskussionsprozesse einzubringen.

#### 3.3.4. Pastoraler Leitsatz

Lehrkräfte für Religionsunterricht werden ermuntert, an den schulinternen Prozessen ihrer christlichen Überzeugung entsprechend aktiv teilzunehmen, sowie den ökumenischen Dialog zu suchen und Möglichkeiten der Kooperation wahrzunehmen.

#### 3.3.5. Pastoraler Leitsatz

Lehrkräfte und Eltern sind aufgefordert, verstärkt miteinander schulübergreifend in einen Dialog einzutreten, um ständig die Unterrichtssituation zum Wohl der Kinder zu verbessern.

#### 3.3.6. Pastorale Anregung

Das Dezernat IV soll prüfen, ob die Leistungen der katholischen Kirche sowie ihr Beitrag an der Bildungsaufgabe des Staates im politischen Umfeld in geeigneter und angemessener Weise öffentlich dargestellt werden.

#### 3.3.7. Pastorale Anregung

Das Dezernat IV wird aufgefordert, die Lehrkräfte für Religionsunterricht zu verpflichten, an Sitzungen der schulischen Gremien teilzunehmen, wenn dies situativ - organisatorisch möglich ist.

#### 3.3.8. Pastorale Anregung

Das Katholische Bildungswerk sowie das Institut für Lehrerfortbildung möge der Notwendigkeit einer Präsenz kirchlich verantworteter Bildungsarbeit in der staatlichen Schule durch entsprechende Fortbildungs- und Diskus-

sionsangebote für Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler Rechnung tragen.

#### 3.3.9. Pastorale Anregung

Katholische Lehrkräfte werden aufgefordert, Rechte katholischer Schülerinnen und Schüler im schulischen Alltag deutlich zu artikulieren, wenn diese unberücksichtigt bleiben.

#### 3.3.10. Pastorale Anregung

Dem Dezernat IV wird empfohlen, dezentrale Strukturen der Kooperation und des Austausches zwischen katholischen Lehrkräften an staatlichen Schulen und Lehrern an Katholischen Schulen einzurichten und zu unterstützen.

#### 3.3.11. Pastoraler Auftrag

Das Dezernat IV richtet eine Arbeitsgruppe ein, die für das Erzbistum eine Gesamtkonzeption zur Förderung der Präsenz der Kirche im schulischen Rahmen erarbeitet. Unter Berücksichtigung situativer, historischer und personeller Gegebenheiten sollen die Bedingungen in den Bundesländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern abgeglichen werden. Grundlagen für sachangemessene Organisationsmodelle sind zu entwickeln. Zwischenergebnisse der Arbeitsgruppe liegen bis zum 31.12.2002 vor und berücksichtigen gegebenenfalls Änderungen der politischen Rahmenbedingungen in einzelnen Bundesländern.

#### 3.3.12. Pastoraler Auftrag

Eine Kommission, die von den Dezernaten II (Seelsorge) und IV bestellt wird, untersucht systematisch Möglichkeiten der Vernetzung und Förderung des Gemeindebezugs schulischen Religionsunterrichts an staatlichen und katholischen Schulen unter der Berücksichtigung der jeweiligen spezifischen Ausrichtungen von Unterricht einerseits und Gemeindegearbeit und Gemeindegatechese andererseits. Die Bildung einer ständigen Koordinierungsstelle ist zu prüfen. Zwischenergebnisse liegen zum 31.12.2002 den Dezernatsleitern zur weiteren Veranlassung vor.

#### 3.3.13. Pastoraler Auftrag

Das Dezernat IV beauftragt unter Einbeziehung des Dezernates II Koordinatoren, um die Modalitäten und Verfahrensweisen der Zeugnisvergabe für den katholischen Religionsunterricht in Berlin und Brandenburg den Gegebenheiten anzupassen. Das pfarramtliche Siegel auf den Zeugnissen entfällt.

#### 3.3.14. Pastoraler Wunsch

Der Erzbischof wird gebeten, sich beim Katholischen Büro einzusetzen, die Wiedereinführung traditioneller religiöser Feiertage zu fordern. Es hält dazu vor allem ökumenische Unterstützung und Kooperation für notwendig.

### 4. Katholischer Religionsunterricht

Für die folgenden Aussagen sind die Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils und der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland grundlegend.<sup>1</sup>

Es ist das bleibende Verdienst der Synode, im oben angeführten Synodenbeschluss den schulischen Religionsunterricht nicht nur theologisch, sondern auch verfassungsrechtlich und pädagogisch als Teilhabe an der Aufgabenstellung der öffentlichen Schule begründet zu haben.

Das Grundgesetz betont die positive und negative Religionsfreiheit unter Wahrung der weltanschaulichen Neutralität des Staates. Gerade wegen seiner Neutralität bedarf der Staat aber zur Verwirklichung dieser Zielsetzung der Mitwirkung der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Religiöse Identität entsteht nicht als Folge diffuser oder abstrakter Verallgemeinerung von Religionen und Weltanschauungen, sondern in der konkreten Begegnung und kritischen Auseinandersetzung mit gelebten Bekenntnissen. Daher muss der schulische Religionsunterricht dem Grundsatz nach konfessioneller Unterricht sein.

Schule hat die Aufgabe, alle wertvollen Anlagen von Kindern und Jugendlichen zu fördern, damit sie selbstbestimmt, verantwortungsbewusst, verständigungsfähig und verständigungsbereit leben können. Darum muss sie alle Dimensionen menschlichen Selbstverständnisses und Weltverhältnisses zu ihrer Sache machen, auch die Fragen nach Sinn, Ursprung und Ziel, sowie ethischer Orientierung, denen kein Mensch dauerhaft ausweichen kann. Individuelle Sinnsuche und Weltdeutung bleiben aber ohne Transzendenzbezug und ohne Kenntnis der Wirklichkeitsdeutung der Religionen leicht anfällig für unbegrenzte Wissenschaftsgläubigkeit oder ideologische Vereinfachungen.

Wenn Schule Kindern und Jugendlichen beim Erwerb sozialer Kompetenz und ethischer Maßstäbe helfen will, bedarf es der Beschäftigung mit Normen und Wertvorstellungen der Religionen. Darüber hinaus muss eine Schule, die jungen Menschen die Wurzeln unserer christlich geprägten Kultur erschließen will, Schülerinnen und Schüler sorgsam und differenziert mit diesen Prägungen vertraut machen. Schulischer Religionsunterricht leistet hier einen wichtigen Dienst am Gesamt schulischer Erziehung. Schulischer Religionsunterricht muss stets den Glauben der Kirche, das Zeugnis der Schrift und die Erkenntnisse der Theologie als seiner primären Bezugswissenschaft im Blick behalten. Er verweist auf Deutungen menschlichen Lebens als ein gefährdetes und unvollkommenes Leben im Gegenüber zu Gott, in der Erfahrung, wie wichtig es ist, vertrauen und glauben zu können und getröstet zu werden. So macht der Religionsunterricht Schülerinnen und Schüler sprachfähig für existentielle Fragen und führt zu eigenen begründeten Urteilen und Entscheidungen im Hinblick auf Religion und Glauben.

#### 4.1. Zielsetzungen des katholischen Religionsunterrichts

Der katholische Religionsunterricht in der öffentlichen und der katholischen Schule soll

- Schülerinnen und Schülern helfen, ihre Identität und ein eigenständiges Lebenskonzept zu entwickeln und sie dabei zu verantwortlichem Denken und Verhalten im Hinblick auf Religion und Glauben befähigen,
  - die Frage nach Gott und der Deutung der Welt als Ganzes wecken bzw. offen halten und im Dialog von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern reflektieren,
  - von der Lebens- und Glaubensgeschichte der Schülerinnen und Schüler ausgehen, ihre Fragen und Probleme ernst nehmen und das Zeugnis der Schrift und den gelebten Glauben der Kirche als Hilfe zu deren Bewältigung anbieten,
  - unter Beachtung der altersspezifischen Voraussetzungen mit dem Fundament des biblisch-christlichen Glaubens vertraut machen,
-

- die Überlieferungen der jüdisch-christlichen Tradition als humanes Erbe unserer Kultur erschließen und dazu beitragen, die humanen Werte anderer Religionen zu verstehen und aus ihren wertvollen Traditionen zu lernen,
- den Schülerinnen und Schülern helfen, ihren persönlichen Standort in Fragen von Weltanschauung, Religion und Konfession in toleranter Auseinandersetzung mit den Entscheidungen anderer zu finden,
- als diakonischer Dienst der Kirche in einer pluralistischen Gesellschaft die christliche Botschaft einladend anbieten,
- aus dem Fundament der Kirche Sicherheit und Kraft gewinnen und alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Eltern und Gemeinden nutzen,
- im Bewusstsein unserer Verantwortung für die globale Zukunft Raum schaffen für die Zukunftsfragen der Kinder und Jugendlichen und dabei zur kritischen Reflexion unseres gesellschaftlichen Lebensstils anregen,
- die soziale Verantwortung der Schülerinnen und Schüler bewusst machen und der Verwirklichung von Menschenwürde, globaler Gerechtigkeit und Frieden in der Einübung toleranter Dialogprozesse dienen,
- konstruktiv an der Gestaltung des allgemeinen schulischen Lebens sowie der Entwicklung eines schulischen Profils und Klimas mitwirken.

#### 4.2. Religionsunterricht im Erzbistum Berlin

##### 4.2.1. Sehen

An katholischen Schulen ist Religionsunterricht ordentliches Lehrfach. An den staatlichen Schulen gelten die folgenden länderspezifischen Regelungen:

In Mecklenburg-Vorpommern ist der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach eingebunden in den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Die Schülerinnen und Schüler haben jedoch das Recht, sich vom Religionsunterricht abzumelden.

Der Religionsunterricht wird grundsätzlich in den Räumen der Schule erteilt. Wo dies die örtlichen Gegebenheiten (Diaspora) erfordern, werden die Lerngruppen unterschiedlicher Schulen und Jahrgänge jedoch zusammengefasst und in den Räumen der Gemeinde unterrichtet. Der Rechtsstatus als schulischer Religionsunterricht bleibt dabei unverändert.

In Brandenburg wird katholischer Religionsunterricht nicht an den staatlichen Schulen sondern in den Räumen der Gemeinde erteilt.

An Schulen, an denen das Fach LER (Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde) bereits eingerichtet ist (im Sekundarbereich im Rahmen eines eigenständigen Unterrichtsfaches; im Primarbereich in den Sachkundeunterricht integriert), sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, an diesem Unterricht teilzunehmen, es sei denn, sie lassen sich zugunsten des in den Räumen der Gemeinde in alleiniger Verantwortung der Kirche zu erteilenden Religionsunterrichtes befreien (Anträge müssen an das Schulamt gerichtet werden). Eine Befreiung im Primarbereich ist nicht möglich.

In Berlin ist Religionsunterricht kein ordentliches Lehrfach. Religionsunterricht ist Sache der Kirchen. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich zur Teilnahme ausdrücklich anmelden. Er wird in den ehemals westlichen Bezirken ausschließlich in den Räumen der Schulen, in den ehemals östli-

chen Bezirken überwiegend in den Räumen der Gemeinden erteilt. (Die Zahl der Teilnehmenden in den Gemeinden sinkt, die Zahl der Teilnehmenden am Religionsunterricht in den Schulen steigt.)

Im gesamten Bereich des berufsbildenden Schulwesens wird kein katholischer Religionsunterricht angeboten.

#### 4.2.2. Urteilen

Eine Öffnung des Religionsunterrichts vor dem Hintergrund allgemein veränderter gesellschaftlicher Rahmenbedingungen, ökumenischer Erfordernisse und wissenschaftlicher Forderungen ist erkennbar und wird positiv gesehen.

Das Diözesane Pastoralforum wertet den Einsatz der Kirche innerhalb der Bildungsarbeit als ihrer Identität gemäß. Es begleitet die aktuellen Diskussionen um eine Änderung des rechtlichen Status von Religionsunterricht im Erzbistum und sieht dringenden Handlungsbedarf vor allem in den Bundesländern Berlin und Brandenburg.

Aus grundsätzlichen und organisatorischen Überlegungen heraus erwartet das Diözesane Pastoralforum eine Stärkung der rechtlichen Stellung des Religionsunterrichts und somit eine Reduzierung der Probleme im Sinne einer Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen religiöser und werteorientierter Erziehung. Organisatorische Hemmnisse sind systematisch zu prüfen und in der Diskussion klar zu benennen.

Das Diözesane Pastoralforum erkennt, dass die Erteilung des Religionsunterrichts im staatlichen Bereich unterschiedlich unterstützt, teilweise nur geduldet und punktuell behindert wird. Dies hängt vom gesetzlichen Rahmen, den organisatorischen Möglichkeiten der Einzelschule, von den Einstellungen der Entscheidungsträger und den situativen Gegebenheiten ab. Das Diözesane Pastoralforum bemängelt das fehlende Angebot von katholischem Religionsunterricht im berufsbildenden Schulwesen.

In den Jahrzehnten der Teilung des Bistums haben sich Strukturen herausgebildet, unter denen klare Trennungen von schulischem Religionsunterricht und gemeindlicher Sakramentenkatechese nicht oder nur schwer erkennbar waren. Religionsunterricht auf dem Gebiet der ehemaligen DDR war häufig ein erfolgreiches Mittel der Bindung vieler Kinder und Jugendlicher an die Gemeinden. Auch heute noch verbinden sich Religionsunterricht, Sakramentenkatechese und gemeindliche Jugendarbeit in diesen Gebieten zu einer segensreichen Gemeindepastoral. Das Diözesane Pastoralforum würdigt das herausragende Engagement der Mitarbeitenden im pastoralen Dienst der Gemeinde. Es betont aber gleichermaßen, dass im Regelfall durch diesen Dienst nur die bereits in einer Gemeinde beheimateten Kinder und Jugendlichen erreicht werden. Da Religionsunterricht aber Auftrag, Zeugnis und Angebot der Kirche für alle Kinder und Jugendlichen in der Schule unter deren Bedingungen ist, strebt das Diözesane Pastoralforum an, auch diejenigen zu erreichen, die eher keine Bindung an eine Gemeinde haben. Notwendigerweise ist daher - wo dies möglich ist - eine deutliche Unterscheidung von schulischem Religionsunterricht, gemeindlicher Sakramentenkatechese sowie Kinder- und Jugendarbeit vorzunehmen. Der Religionsunterricht als Bekenntnisunterricht in ökumenischer Offenheit in der Schule weiß sich insbesondere den Kindern und Jugendlichen in ihrer Schulzeit verpflichtet. Dem sind die Wünsche und Anforderungen der Gemeinden zuzuordnen. Darüber hinaus lässt sich das Postulat ökumenischer Offenheit in der Schule mit ihren vielfältigen Kontaktmöglichkeiten mindestens ebenso gut wenn nicht sogar

---

besser als in Gemeinderäumen verwirklichen. Das Diözesane Pastoralforum verkennt dabei nicht die diasporabedingten organisatorischen und personellen Schwierigkeiten einer katholischen Präsenz in den Schulen. Es muss davon ausgegangen werden, dass noch für eine lange Übergangszeit in vielen Diasporagemeinden Religionsunterricht primär in den Räumen der Gemeinde stattfinden wird.

Die Bemühungen um eine hohe Qualifizierung der Lehrkräfte für katholischen Religionsunterricht durch die Einrichtungen im Erzbistum werden unterstützt. Das Diözesane Pastoralforum erkennt, dass die Aus- und Weiterbildungsgänge einen hohen Standard als Ziel haben.

#### 4.2.3. Handeln

##### 4.2.3.1. Pastoraler Leitsatz

Kirchlich verantworteter Religionsunterricht an staatlichen Schulen muss sich permanent wissenschaftlich aktueller Parameter im didaktisch-pädagogischen Bereich stellen. Regelmäßige Evaluation unterrichtlicher Tätigkeit sowie Angebote fachdidaktischer Fortbildung sind dazu von den zuständigen Bildungsstätten des Erzbischöflichen Ordinariats anzubieten. Auf eventuelle Änderungen im rechtlichen Status des Religionsunterrichts ist situations- und bedarfsgerecht zu reagieren.

##### 4.2.3.2. Pastorale Anregung

Wo ein katholischer Religionsunterricht auf Grund der Diasporasituation insbesondere in ländlichen Regionen in den öffentlichen Schulen organisatorisch nicht gewährleistet werden kann, sollte katholischer Religionsunterricht schulübergreifend in Mittelpunktsschulen oder kirchlichen Räumen angeboten und vom staatlichen Bildungssystem als schulischer Religionsunterricht anerkannt werden.

##### 4.2.3.3. Pastorale Anregung

Katholischer Religionsunterricht sollte an staatlichen Schulen als ordentliches Lehrfach in einer Fächergruppe unterrichtet werden.

##### 4.2.3.4. Pastoraler Auftrag

In der Erzdiözese wird ein umfassendes Konzept entwickelt, in dem gemeindebezogene Bildungsarbeit, Sakramentenkatechese und schulisch verankerte Aufgaben aufeinander bezogen, gegenseitig abgegrenzt und koordiniert werden.

##### 4.2.3.5. Pastorale Anregung

Das Dezernat IV wird aufgefordert, flächendeckend Beauftragte zu benennen, die insbesondere im Blick auf die Schulpastoral die regionalen und situativen Gegebenheiten an staatlichen Schulen analysieren und Strukturen der Begleitung und Betreuung anbieten. Dies kann grundsätzlich auch durch Laien organisiert werden.

##### 4.2.3.6. Pastorale Anregung

Dem Dezernat IV wird empfohlen, eine Kommission aus Mitarbeitenden der evangelischen und katholischen Kirche zu bilden, die für Berlin ein Konzept erarbeitet, in dem festgelegt wird, wie unabhängig vom konfessionellen Religionsunterricht religiöse Dimensionen in ökumenischer Absprache an staatlichen Schulen einfließen können. Insbesondere sind ökumenische Einschulungsgottesdienste anzustreben.

##### 4.2.3.7. Pastorale Anregung

Sollte kein katholischer Religionsunterricht erteilt werden können, wird den Eltern empfohlen, ihre Kinder eher am evangelischen Religionsunterricht als an LER oder keinem Religionsunterricht teilnehmen zu lassen. Gleichmaßen soll sich der katholische Religionsunterricht nichtkatholischen Schülerinnen und Schülern öffnen. Die Religionslehrkräfte beider Konfessionen werden ausdrücklich darum gebeten, die Bekenntnisse der jeweils anderen Schülerinnen und Schüler zu achten.

#### 4.2.3.8. Pastorale Anregung

Unbeschadet der konfessionellen Bindung und Ausrichtung des Religionsunterrichts wird empfohlen, die ökumenische Zusammenarbeit zu verstärken und zu vertiefen. Das Dezernat IV beauftragt die Rahmenplan-Kommissionen, die ökumenische Kooperation vor Ort zu erleichtern. Auf eine Abstimmung der Inhalte für die Jahrgangsstufen ist hinzuwirken.

#### 4.2.3.9. Pastorale Anregung

Der Erzbischof und das Dezernat IV werden gebeten, sich für die Stärkung der rechtlichen Stellung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an staatlichen Schulen einzusetzen.

#### 4.2.3.10. Pastoraler Auftrag

Das Dezernat IV wird aufgefordert, auch im Bereich der berufsbildenden Schulen die gesetzlichen Möglichkeiten zum Angebot von katholischem Religionsunterricht zu nutzen.

#### 4.2.3.11. Pastoraler Auftrag

Die Lehrkräfte für katholischen Religionsunterricht werden aufgefordert, verstärkt die Zusammenarbeit mit den umliegenden Pfarreien zu suchen und Möglichkeiten der Vernetzung religiöser Bildungsarbeit zu entwickeln. Dies soll gerade auch den Kindern zugute kommen, die keine primären Kontakte zu ihrer Gemeinde pflegen.

#### 4.2.3.12. Pastorale Anregung

Alle am Religionsunterricht Beteiligten werden zu sorgsamer Auseinandersetzung mit nachstehenden Schriften ermutigt:

- Synodenbeschluss "Der Religionsunterricht in der Schule" von 1974
- Erklärung der deutschen Bischöfe "Die bildende Kraft des Religionsunterrichts. - Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts" von 1996
- Denkschrift des Deutschen Katecheten-Vereins "Religionsunterricht in der Schule" von 1992
- Stellungnahme des Deutschen Katecheten-Vereins im Erzbistum Berlin vom März 2000 "Religionsunterricht in einer Fächergruppe".

## 5. Hochschule und Hochschulpastoral

### 5.1. Sehen

Im Erzbistum Berlin gibt es 23 Universitäten und Fachhochschulen (Berlin 130.000 Studierende mit einem besonders hohen Ausländeranteil, Potsdam 12.000 Studierende, Greifswald 7.000 Studierende, Frankfurt/Oder 3.000 Studierende, außerdem Einrichtungen in Brandenburg, Eberswalde, Stralsund und Wildau).

Im Erzbistum ist im universitären Bereich Katholische Theologie nur an der Freien Universität Berlin vertreten. Von den im Abschließenden Protokoll vom 2. Juli 1970 (in der Fassung vom 15. Oktober 1986) gewährleisteten vier Professorenstellen sind zur Zeit nur zwei Stellen besetzt. Am Seminar

---

für Katholische Theologie können folgende Abschlüsse erworben werden: Magister Artium, Erstes Staatsexamen für das Lehramt an Schulen und Promotion zum Dr. phil.

Wegen der besonderen Situation des Religionsunterrichts in Berlin kann Katholische Theologie nicht als Hauptfach im Rahmen des Lehramtsstudiums gewählt werden. Studierende, die ihr Diplom in Katholischer Theologie ablegen möchten, sind gezwungen, außerhalb des Erzbistums zu studieren.

Die katholische Kirche bildet ihre Religionslehrkräfte, die Mitarbeitenden für den pastoralen Dienst und die Diakone unter anderem an der kircheneigenen Theologisch Pädagogischen Akademie aus. Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage des Würzburger Fernkurses und schließt mit dem Fachschulabschluss ab.

Die Priesteramtskandidaten für das Erzbistum absolvieren ihre philosophischen und theologischen Studien in der Regel in Erfurt. Die Priesteramtskandidaten für den neokatechumenalen Weg absolvieren ihre philosophischen Studien am Priesterseminar Redemptoris Mater. Das philosophische Studium wird von der Gregoriana in Rom anerkannt.

An der KFB (Katholische Fachhochschule Berlin in Trägerschaft des Erzbistums), einer Fachhochschule für Sozialwesen, können Studierende den Abschluss "Dipl. Sozialarbeit/Sozialpädagogik" erlangen. Neben einem besonderen Studienschwerpunkt sind die Studierenden verpflichtet, Veranstaltungen in Katholischer Theologie (prüfungspflichtig) zu belegen. Somit ist die katholische Kirche von Berlin durch die KFB im Hochschulbereich präsent.

In Berlin gibt es zwei katholische Studentengemeinden mit je eigenem Profil und mehreren hauptamtlich Mitarbeitenden; in Greifswald, Frankfurt/Oder und Potsdam wird die Arbeit in den Studentengemeinden nebenamtlich durch einen Kaplan wahrgenommen. In Brandenburg, Eberswalde, Stralsund und Wildau gibt es für die Studierenden keine besondere pastorale Beauftragung. Zur Zeit findet auf Bundesebene ein Konsultationsprozess zu den "Eckpunkten einer zukünftigen Hochschulpastoral" statt. Dabei besteht die Tendenz, dass dem Wissenschaftsdiskurs innerhalb der Universität höhere Priorität eingeräumt wird als der pastoralen Begleitung der Studierenden.

Grundsätzlich erstreckt sich das pastorale Engagement der katholischen Kirche auf Lehrende, Studierende und in den Hochschulgemeinden Tätige.

## 5.2. Urteilen

Viele der heutigen Studierenden sind die künftigen Entscheidungstragenden in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft. Kirche hat in den Hochschulgemeinden die Chance, diese Menschen pastoral zu begleiten, der besonderen Situation an der Hochschule gemäß zu unterstützen und den wissenschaftlichen Diskurs zu fördern.

Nach Kirchenrecht (Can 813f. CIC) hat der Bischof durch spezielle Einrichtungen für die Pastoral der Studierenden zu sorgen.

Besonders die Studierenden im Fach Katholische Theologie an der Freien Universität Berlin bedürfen, vor allem als zukünftige Religionslehrkräfte, über die fachliche Ausbildung hinaus einer besonderen pastoralen Begleitung.



Das Katholisch-Theologische Seminar an der Freien Universität Berlin genügt mit seiner geringen personellen und sachlichen Ausstattung nicht den Anforderungen, die an eine Ausbildungsstätte für Lehramtsstudierende der Sekundarstufenbereiche I und II gestellt werden (vier Professorenstellen). Darüber hinaus muss die Präsenz der Katholischen Theologie in der universitären Landschaft der Hauptstadt Berlin mit dem notwendigen interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs geleistet werden. Die räumlich entfernte theologische Einrichtung in Erfurt kann diese Aufgabe in Berlin nicht übernehmen. Des Weiteren hält das Diözesane Pastoralforum es für nicht angemessen, dass Priesteramtskandidaten Theologie außerhalb des Erzbistums Berlin studieren müssen. Die Aufteilung der Priesteramtskandidaten auf verschiedene Ausbildungseinrichtungen ist nicht einsichtig.

Je nach Entwicklung des Status des Religionsunterrichts in Berlin und Brandenburg muss die Ausbildung an der Theologisch-Pädagogischen Akademie neu überdacht werden.

### 5.3. Handeln

#### 5.3.1. Pastoraler Leitsatz

Der Schwerpunkt der Hochschulpastoral liegt nicht nur im wissenschaftlichen Diskurs sondern wesentlich in der pastoralen Begleitung der Studierenden und der in Lehre und Forschung Tätigen.

#### 5.3.2. Pastorale Anregung

Der Erzbischof wird gebeten zu prüfen, in welchen Bereichen die Ausbildung aller Priesteramtskandidaten gemeinsam erfolgen kann und anzuordnen, gemeinsame Ausbildungsmöglichkeiten konsequent zu nutzen.

#### 5.3.3. Pastorale Anregung

Das Erzbischöfliche Ordinariat möge sich dafür einsetzen, das Mentorat für die Studierenden der Katholischen Theologie an der Freien Universität Berlin zu erhalten und zu fördern.

#### 5.3.4. Pastorale Anregung

Der Erzbischof wird gebeten, eine Arbeitsgruppe zu berufen, die Modelle entwickelt, wie die Ausbildung der Lehrkräfte für den Religionsunterricht, der Mitarbeitenden für den pastoralen Dienst und der Diakone koordiniert und optimiert werden kann. Dabei sind die unterschiedlichen rechtlichen Gegebenheiten der einzelnen Bundesländer zu berücksichtigen.

#### 5.3.5. Pastoraler Auftrag

Das Erzbischöfliche Ordinariat wird aufgefordert, die Stelle eines hauptamtlichen Ausländerreferenten für Studierende zu erhalten um die soziale Verantwortung für ausländische Studierende (z.B. im Hinblick auf deren Heimatlosigkeit und finanzielle Situation) wahrnehmen zu können.

#### 5.3.6. Pastoraler Auftrag

Die Verantwortlichen in der Hochschulpastoral sind aufgefordert, weiterhin Kontakte zwischen den Hochschulgemeinden zu pflegen und auszubauen. Dies gilt in ökumenischer Offenheit auch im Hinblick auf die Hochschulgemeinden der anderen Konfessionen.

#### 5.3.7. Pastoraler Auftrag

Die katholischen Hochschulgemeinden sind aufgefordert, ihre Öffentlichkeitsarbeit und Präsenz in den Universitäten und Fachhochschulen zu verstärken.

---

### 5.3.8. Pastoraler Auftrag

Der Generalvikar wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, der Vielfalt der Hochschullandschaft in der Stadt Berlin entsprechend, unterschiedliche Standorte der Hochschulpastoral zu gewährleisten und diese personell und finanziell angemessen auszustatten. Die Hochschulpastoral an den anderen Standorten im Erzbistum sollte nach Möglichkeit ausgebaut werden.

### 5.3.9. Pastoraler Wunsch

Der Erzbischof möge sich beim Heiligen Stuhl dafür einsetzen, dass im Rahmen der Staatsvertragsverhandlungen der Errichtung einer Katholisch-Theologischen Fakultät an einer Berliner Hochschule hohe Priorität eingeräumt wird.

### 5.3.10. Pastoraler Wunsch

Der Erzbischof möge sich dafür einsetzen, dass für die Zeit, in der es noch keine eigene Katholisch-Theologische Fakultät in Berlin gibt, das bestehende Seminar für katholische Theologie an der Freien Universität erhalten und gestärkt wird (z.B. durch Besetzung der vier Professorenstellen).

## 6. Kirchenmusik

### 6.1. Sehen

Kirchenmusikerinnen und -musiker werden im Erzbistum Berlin an der katholischen Kirchenmusikschule oder an der Hochschule der Künste ausgebildet. Die Erzbischöfliche Kirchenmusikschule wurde 1974 entsprechend den Bestimmungen des II. Vatikanischen Konzils (Liturgiereform) eingerichtet. Sie hat die Aufgabe, geeigneten Nachwuchs für den kirchenmusikalischen Dienst im Erzbistum auszubilden, da durch diesen Dienst wesentlich die Liturgie mitgeprägt wird.

Die Erzbischöfliche Kirchenmusikschule bildet zur Zeit B- und C-Musiker aus und vermittelt im Vergleich zur Ausbildung an der Hochschule der Künste über die fachwissenschaftlichen Kenntnisse und musikalischen Fertigkeiten hinaus besonders auch Kenntnisse und Fertigkeiten liturgischer und kerygmatischer Prägung. Kirchenmusik ist kein Selbstzweck, sondern Werkzeug im Dienst der Verkündigung und der Gemeindeerbauung.

Ein Teil der Ausbildungskosten (bis zu 30% der Personalkosten) wird vom Senat von Berlin refinanziert.

A-Musiker (mit einer künstlerischen Ausbildung) studieren an staatlichen Hochschulen.

### 6.2. Urteilen

Die besondere Qualifizierung der Kirchenmusikerinnen und -musiker für ihren gemeindlichen Dienst ist unverzichtbar. Das Diözesane Pastoralforum bedauert, dass durch Gemeindezusammenlegungen die Anzahl der Stellen für Kirchenmusikerinnen und -musiker im Erzbistum gesunken ist und entsprechend der Pfarreiplanung 2005 weiter sinken wird. Die damit einhergehende Schärfung des Berufsprofils wird zustimmend zur Kenntnis genommen (C-Musiker: Mitarbeitende mit geringfügigem Beschäftigungsumfang, Honorarkräfte oder Ehrenamtliche; B-Musiker: verantwortlich für die Zusammenarbeit auf Dekanatsebene mit der Aufgabe der Fort- und Weiterbildung).

---

### 6.3. Handeln

#### 6.3.1. Pastoraler Leitsatz

Die Verantwortlichen berücksichtigen bei der kirchenmusikalischen Ausbildung besonders den liturgischen Dienst und Verkündigungsdienst.

#### 6.3.2. Pastorale Anregung

Bei der Ausgestaltung der Stellen für Kirchenmusikerinnen und -musiker ist die Bistumsleitung aufgefordert, neben den liturgischen Notwendigkeiten auch den kulturellen Auftrag der Kirche auf dem Gebiet der Musik sorgfältig wahrzunehmen und Entscheidungen nicht allein unter finanziellen Gesichtspunkten zu treffen.

#### 6.3.3. Pastorale Anregung

Die zuständigen Stellen mögen die Ausbildung zum Kirchenmusiker neu ordnen. Insbesondere soll die Ausbildung dergestalt organisiert werden, dass sie auch nebenberuflich möglich ist. Die Ausbildung zum Kirchenmusiker der Qualifikation C und B sollte in der Verantwortung des Erzbistums bleiben.

#### 6.3.4. Pastorale Anregung

Teile der kirchenmusikalischen Ausbildung sollten auf ökumenischer Basis organisiert werden. Darüber hinaus wird eine Verstärkung der liturgischen und pastoralen Ausbildung und Betreuung der angehenden katholischen Kirchenmusikerinnen und -musiker empfohlen.

## 7. Erwachsenenbildung

### 7.1. Sehen

Der Dienst der Kirche an der Gesellschaft umfasst im Bereich der Bildung auch die gesamte außerschulische Aus-, Fort- und Weiterbildung, die Erwachsenenbildung, Familienbildung sowie die Bildung der im Ehrenamt Tätigen.

Sowohl im Bereich der Allgemeinbildung als auch in der beruflichen Bildung sind die Menschen heute auf lebenslanges Lernen angewiesen. Der wachsenden Bedeutung des Ehrenamtes in der Gemeindepastoral entsprechend haben Fortbildungsangebote für diesen Personenkreis ihr eigenes Gewicht.

Jeder Lebensabschnitt stellt neue Fragen und Herausforderungen. Dies gilt auch für eine altersgemäße Auseinandersetzung mit Glauben und Religiosität.

Zahlreiche katholische Verbände, Organisationen, Einrichtungen und Kreise bieten vielfältige Bildungsveranstaltungen an, teilweise offen, teilweise nur für bestimmte Zielgruppen.

Das Katholische Bildungswerk sammelt und veröffentlicht einen Teil dieser Aktivitäten, ohne diese zu koordinieren. Für Mitarbeitende im Ehrenamt werden spezifische Fortbildungsmaßnahmen nicht regelmäßig angeboten. Die Katholische Akademie in Berlin, in Trägerschaft der ostdeutschen Diözesen, bietet ein besonderes Forum für das Gespräch zwischen Kirche und Gesellschaft. Sie nimmt eine besondere Aufgabe in der Bundeshauptstadt wahr.

Nach Auflösung der Diözesan-Akademie gibt es zur Zeit keine zentrale Akademie, die Maßnahmen der Erwachsenenbildung im Erzbistum anbietet. Das katholische Bildungswerk fördert hauptsächlich dezentrale An-

gebote in den Gemeinden. Dort finden religiöse Bildungsveranstaltungen auch außerhalb des katholischen Bildungswerkes statt.

Für Seelsorgerinnen und Seelsorger bietet das Erzbischöfliche Ordinariat regelmäßig sowohl verpflichtende als auch freiwillige Fortbildungsveranstaltungen an, eine Verweigerung der Teilnahme bleibt in der Regel ohne Konsequenz.

## 7.2. Urteilen

Das Diözesane Pastoralforum sieht, dass lebenslanges Lernen notwendig ist. Zwar widmen sich dem mit unterschiedlichen Aufgaben viele katholische Verbände und Einrichtungen, jedoch geschieht dies unkoordiniert und unvernetzt. Die Aufgabe der ehemaligen Diözesan-Akademie kann die Katholische Akademie in Berlin wegen ihres besonderen Status nicht erfüllen.

## 7.3. Handeln

### 7.3.1. Pastoraler Leitsatz

Alle Gläubigen stellen sich bewusst dem Prozess immer tieferen Eindringens in die Glaubensgehalte und nutzen die Angebote der verschiedenen Bildungsträger intensiv.

### 7.3.2. Pastoraler Leitsatz

Das Katholische Bildungswerk verstärkt und vernetzt die übergemeindlichen theologischen Bildungsangebote.

### 7.3.3. Pastorale Anregung

Das Katholische Bildungswerk qualifiziert durch koordinierte Fortbildungsangebote ehrenamtlich Mitarbeitende. Diese Angebote sind besonders an Mitglieder der gemeindlichen Räte zu richten. Eine Zusammenarbeit und Koordination auf Dekanatssebene ist zu fördern.

### 7.3.4. Pastorale Anregung

Das Dezernat II möge für die Seelsorgerinnen und Seelsorger fachübergreifende Fortbildungsveranstaltungen über die Seelsorgekonferenz hinaus durchführen. Insbesondere sind für Gemeindeleiter und Mitarbeitende im pastoralen Dienst Veranstaltungen anzubieten, die der Stärkung ihrer Kompetenz in der Leitungs- und Teamfähigkeit sowie bei der Bewältigung sozialpsychologischer Anforderungen dienen.

### 7.3.5. Pastoraler Auftrag

Der Leiter des Dezernates II beruft bis zum 30.6.2001 eine diözesane Arbeitsgemeinschaft "Erwachsenenbildung" ein und institutionalisiert diese.

### 7.3.6. Pastoraler Auftrag

Der Leiter des Dezernates II prüft, ob die Einsetzung einer Landesarbeitsgemeinschaft "Erwachsenenbildung" im Land Brandenburg sinnvoll ist. Der Prüfbericht und sich daraus ergebende Aufträge sind bis zum 30.6.2001 vorzulegen.

### 7.3.7. Pastoraler Auftrag

Der Leiter des Dezernates II im Erzbischöflichen Ordinariat wird beauftragt, bis zum 30.6.2001 einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die Arbeit der ehemaligen Diözesan-Akademie neu strukturiert und gegebenenfalls institutionalisiert werden kann.

---

**Anmerkungen:**

---

<sup>1</sup> Synodenbeschluss "Der Religionsunterricht in der Schule" von 1974, Erklärung der deutschen Bischöfe "Die bildende Kraft des Religionsunterrichts – Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts" von 1996.

---

